

*Betreff***Beratung und Beschlussfassung über die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll und des Amtes Geltinger Bucht***Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

Datum

26.05.2016

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll und des Amtes Geltinger Bucht gem. der Vorlage.

Sachverhalt:

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinden und des Amtes zu erfassen und zu bewerten. Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015, und der Handlungsempfehlung des Innovationsringes Schleswig-Holstein wurde die anliegende Bewertungsrichtlinie erarbeitet.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde Ahneby zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Die Regelungen zur Aufstellung des Inventars, zur Inventur, zu allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, zur Gliederung der Bilanz und besondere Vorschriften zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz befinden sich in den §§ 37 - 43, 48, 54 und 55 der GemHVO-Doppik.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☐ Nein: ☒

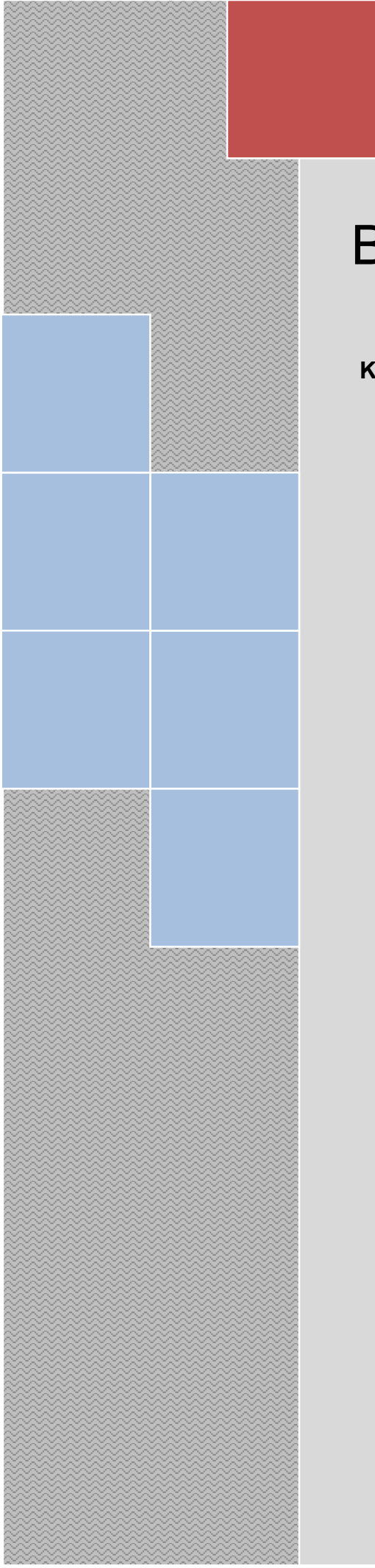
Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

Entwurf Bewertungsrichtlinie



Bewertungsrichtlinie

**für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden
Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg,
Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel,
Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche,
Sterup, Stoltebüll und des Amtes Geltinger Bucht**



Inhaltsverzeichnis

1	Immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe 01)	9
	Wesen	9
	Aktivierung	9
	Grundsätzliches zur Bewertung	9
	Bewertung in der Eröffnungsbilanz	9
	Bewertung in den Folgebilanzen	9
2	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 02)	11
	Wesen	11
	Aktivierung	11
	Grundsätzliches zur Bewertung	11
	Bewertung in der Eröffnungsbilanz	11
	Grünflächen, öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe im Innenbereich	12
	Grünflächen, öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe im Außenbereich	12
	Grünflächen, speziell Kleingartenanlagen	12
	Grünflächen, speziell Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder im Innenbereich	12
	Grünflächen, speziell Spielplätze, Sportanlagen Freibäder im Außenbereich	12
	Grünflächen, speziell Oberflächengewässer	12
	Grünflächen, speziell Naturschutzgebiete	13
	Landwirtschaftlich genutzte Flächen	13
	Wald und Forsten, nicht wirtschaftlich genutzt	13
	Wald und Forsten, wirtschaftlich genutzt	13
	Sonstige unbebaute Grundstücke	13
	Bebauter/unbebauter Grund und Boden mit Marktnachfrage (z. T. Kontengruppe 03)	13
	Bebauter/unbebauter Grund und Boden ohne Marktnachfrage (z. T. Kontengruppe 03)	13
	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Kontengruppe 04)	14
	Bewertung in den Folgebilanzen	14
3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 03)	15
	Wesen	15
	Aktivierung	15
	Grundsätzliches zur Bewertung	15
	Grund und Boden	15
	Gebäude	15
	Bewertung in der Eröffnungsbilanz	16
	Bewertung in den Folgebilanzen	18
4	Infrastrukturvermögen (Kontengruppe 04)	19
	Wesen	19
	Aktivierung	19
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	19
	Grund und Boden	19
	Ingenieurtechnische Bauwerke	19

5	Bauten auf fremdem Grund und Boden (Kontengruppe 05).....	22
	Wesen und Aktivierung.....	22
	Grundsätzliches zur Bewertung:.....	22
6	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Kontengruppe 06)	23
6.1	Kunstgegenstände (Kontengruppe 06)	23
	Wesen und Aktivierung.....	23
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:	23
6.2	Kunstgegenstände (Kontengruppe 06)	23
	Wesen und Aktivierung:	23
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	24
7	Maschinen und technische Anlagen (Kontengruppe 07).....	25
	Wesen und Aktivierung:	25
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:	25
	<i>Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)</i>	<i>26</i>
	<i>Nicht geringwertige Wirtschaftsgüter</i>	<i>26</i>
	<i>Sachgesamtheit</i>	<i>26</i>
8	Betriebs- und Geschäftsausrüstung (Kontengruppe 08)	28
	Wesen und Aktivierung:	28
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	29
	<i>Bewegliche Sachanlagen.....</i>	<i>29</i>
9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)	30
	Wesen.....	30
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	30
10	Finanzanlagen (Kontengruppe 10-14).....	31
	Wesen.....	31
10.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 10)	31
	Wesen und Aktivierung.....	31
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	31
10.2	Beteiligungen (Kontengruppe 11).....	31
	Wesen und Aktivierung.....	31
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:	31
10.3	Sondervermögen (Kontengruppe 12)	32
	Wesen und Aktivierung:	32
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	32
10.4	Ausleihungen (Kontengruppe 13).....	32
	Wesen und Aktivierung:	32
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	32
10.5	Wertpapiere (Kontengruppe 14).....	33

	Wesen und Aktivierung	33
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	33
11	Umlaufvermögen (Kontengruppe 15 - 18)	34
11.1	Vorräte (Kontengruppe 15)	34
	Wesen und Aktivierung	34
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	34
11.2	Forderungen (Kontengruppe 16 und 17)	34
	Wesen und Aktivierung:	34
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	35
11.3	Liquide Mittel (Kontengruppe 18)	36
	Wesen und Aktivierung	36
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	36
12	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 19)	37
	Wesen und Aktivierung:	37
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	37
13	Eigenkapital (Kontengruppe 20)	38
	Wesen	38
13.1	Allgemeine Rücklage (Kontengruppe 201)	38
	Wesen und Ermittlung	38
	Aktivierung	38
	Bewertung in der Eröffnungsbilanz	38
	Bewertung in den Folgebilanzen	39
13.2	Sonderrücklage (Kontengruppe 202)	39
	Wesen und Aktivierung	39
13.3	Ergebnisrücklage (Kontengruppe 203)	39
	Wesen und Aktivierung	39
13.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag (Kontengruppe 204)	39
	Wesen und Aktivierung	39
13.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Kontengruppe 205)	40
	Wesen und Aktivierung	40
14.	Sonderposten (Kontengruppe 23)	41
14.1	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen und Zuschüsse und für Beiträge (Kontengruppe 231 – 233)	41
	Wesen und Aktivierung	41
14.2	Sonderposten für Gebührenausschleich (Kontengruppe 234)	41
	Wesen und Aktivierung	41
14.3	Sonderposten für Treuhandvermögen (Kontengruppe 235)	41
	Wesen und Aktivierung	41

14.4	Sonderposten für Dauergrabpflege (Kontengruppe 236)	42
	Wesen und Aktivierung	42
14.5	Sonstige Sonderposten (Kontengruppe 239)	42
	Wesen und Aktivierung:	42
15	Rückstellungen (Kontengruppe 25 – 29)	43
	Wesen und Aktivierung	43
15.1	Pensionsrückstellungen (Kontengruppe 25)	43
	Wesen und Aktivierung:	43
15.2	Rückstellungen für später entstehende Kosten und Altlasten (Kontengruppe 26)	43
	Wesen und Aktivierung:	43
15.3	Instandhaltungsrückstellungen (Kontengruppe 27)	44
	Wesen und Aktivierung	44
15.4	Altersteilzeitrückstellungen (Kontengruppe 281)	44
	Wesen und Aktivierung	44
15.5	Steuerrückstellungen (Kontengruppe 282)	44
	Wesen und Aktivierung	44
15.6	Verfahrensrückstellungen (Kontengruppe 283)	44
	Wesen und Aktivierung	44
15.7	Finanzausgleichsrückstellungen (Kontengruppe 284)	45
	Wesen und Aktivierung	45
15.8	Sonstige Rückstellungen (Kontengruppe 289)	45
	Wesen und Aktivierung	45
16	Verbindlichkeiten (Kontengruppe 30 - 37)	46
	Wesen und Aktivierung	46
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	46
16.1	Anleihen (Kontengruppe 30)	46
	Wesen und Aktivierung:	46
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen	46
16.2	Verbindlichkeiten aus Investitionen (Kontengruppe 32)	47
	Wesen und Aktivierung	47
16.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (Kontengruppe 33)	47
	Wesen und Aktivierung	47
16.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Kontengruppe 34)	47
	Wesen und Aktivierung	47
16.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen (Kontengruppe 35)	48

	Wesen und Aktivierung	48
16.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Kontengruppe 36)	48
	Wesen und Aktivierung	48
16.7	Sonstige Verbindlichkeiten (Kontengruppe 37).....	48
	Wesen und Aktivierung	48
17	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 39).....	49
	Wesen und Aktivierung	49
	Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:	49
18	Inkrafttreten	50

1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe 01)

Wesen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind vor allem erworbene Softwarelizenzen und entgeltlich erworbene Individualsoftware. Aber auch geleistete Investitionszuschüsse, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Konzessionen) und ähnliche Rechte (Wegerechte, Brenn- und Braurechte) und Werte sind dem immateriellen Vermögensgegenständen zuzurechnen.

Aktivierung

Eine Aktivierung (= Ausweis in der Bilanz) setzt voraus, dass die Vermögensgegenstände entgeltlich erworben wurden. Selbsterstellte Vermögensgegenstände wie z.B. selbsterstellte Software wird nicht aktiviert.

Grundsätzliches zur Bewertung

Es gelten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (§§ 36 – 43 GemHVO-Doppik), d.h. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um Abschreibungen (linear, gemäß Abschreibungstabelle des Innenministeriums; nutzungsbedingte längere Abschreibungszeiten sind zu begründen; Definition AHK siehe auch Innovationsring NKR-SH, Handlungsempfehlung Vermögenserfassung und –bewertung, www.informdoku.de/nkr-sh/index.php) zu bewerten. Standard-Bürosoftware wie z.B. Windows oder MS Office kann zusammen mit der Hardware unter der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ausgewiesen werden.

Bewertung in der Eröffnungsbilanz

Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden können, darf vereinfachend ein vergleichbarer immaterieller Vermögensgegenstand herangezogen werden, der die gleiche Art und Güte zum Erwerbszeitpunkt aufweist.

Bewertung in den Folgebilanzen

Siehe Grundsätzliches zur Bewertung

2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 02)

Wesen

Unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücken sind getrennt auszuweisen. Die vollständige Erfassung der gemeinde- bzw. amtseigenen Grundstücke muss auf aktuellen ALKIS Daten basieren.

Aktivierung

Eine Aktivierung unbebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte setzt eine Registratur im ALKIS, das Eigentum der Kommune und einen unbebauten Zustand voraus. Das unbebaute Grundstück muss mindestens einer Grundstücksart (Grünflächen, Ackerland, Wald/Forst, Sonstiges) oder einer weiteren Untergliederung zugeordnet werden. Bebaute Grundstücke werden innerhalb der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ oder „Infrastruktur“ separat ausgewiesen.

Grundsätzliches zur Bewertung

Es gelten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (§ 36 – 40 GemHVO-Doppik), d.h. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zum Anschaffungszeitpunkt zu bewerten (Definition AHK siehe auch Innovationsring NKR-SH, Handlungsempfehlung Vermögenserfassung und -bewertung, www.informdoku.de/nkr-sh/index.php). Eine Wertminderung durch Abschreibung erfolgt nicht, da Grundstücke als nicht abnutzbare stationäre Vermögensgegenstände angesehen werden.

Bewertung in der Eröffnungsbilanz

Werden für die Bewertung der Grundstücke Bodenrichtwerte zugrundegelegt, so sind diese bis höchstens 1975 zurückzuindizieren. Mindestwerte von 1,00 € müssen nicht preisindiziert werden.

Ansätze, wenn keine AHK vorliegen:

Grünflächen, öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe im Innenbereich

10% des Bodenrichtwertes der Umgebungsfläche, mind.
1,00 € / m²
Pflanzen, Sträucher jünger als 1 Jahr keine Bewertung,
sonst Markt- oder Katalogpreise

Grünflächen, öffentliche Parks und Gärten, Friedhöfe im Außenbereich

wie landwirtschaftliches Grünland, mindestens jedoch 1,00
€/m².

Grünflächen, speziell Kleingartenanlagen

15% des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 1,00 € / m²

Grünflächen, speziell Spielplätze, Sportanlagen, Freibäder im Innenbereich

20% des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 1,00 € / m²

Grünflächen, speziell Spielplätze, Sportanlagen Freibäder im Außenbereich

wie landwirtschaftliches Grünland, mindestens jedoch ,00
€/m²

Grünflächen, speziell Oberflächengewässer

in Parkanlagen wie umliegende Flächen
Seen Teiche, freifließende Gewässer u. staugeregelte
Flüsse mit 5% der Bodenrichtwerte der Umgebungsflächen,
mindestens jedoch 1,00 € je m²
Häfenfläche mit Bodenrichtwert der umgebenden Landfläche

Grünflächen, speziell Naturschutzgebiete

mit 1,00 € pro Gebiet

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Bodenrichtwerte, jedoch mindestens 1,00 € je m²

Wald und Forsten, nicht wirtschaftlich genutzt

10% des Bodenrichtwertes der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 1,00 € je m²

Pflanzen, Sträucher jünger als 1 Jahr keine Bewertung, sonst Markt- oder Katalogpreise mind. 1 € je Baum bzw. Anteil Bäume je m²

Wald und Forsten, wirtschaftlich genutzt

Bodenwerte gemäß Forstämter

Pflanzen gemäß Aufforstungskosten von 1,20 – 1,50 € je m²

Sonstige unbebaute Grundstücke

Anteilig am Bodenrichtwert der Umgebungsflächen, mindestens jedoch 1,00 € je m²

Bebauter/unbebauter Grund und Boden mit Marktnachfrage (z. T. Kontengruppe 03)

Bei Grundstücken für die eine Marktnachfrage besteht (Wohngebäude, Geschäftsgebäude, Erbbaurechtsgrundstücke) ist der für den angrenzenden Bereich ermittelte Bodenrichtwert unter Berücksichtigung eventueller Zu- und Abschläge zu 100 % anzusetzen.

Bebauter/unbebauter Grund und Boden ohne Marktnachfrage (z.T. Kontengruppe 03)

Bei Grundstücken, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden, wie z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Feuerwehrgebäude, Sportanlagen, kulturelle Einrichtungen usw. ist der für den angrenzenden Bereich ermittelte Bodenrichtwert mit 50% anzusetzen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Kontengruppe 04)

Im Innenbereich der Ortschaften ist in der Praxis ein Wert in Höhe von 10% des Bodenrichtwertes der angrenzenden Grundstücke anzusetzen. Der Wert der Flächen im Außenbereich bestimmt sich nach dem Wert der angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft, sollte aber mindestens mit 1 € / m² bewertet werden.

Bewertung in den Folgebilanzen

Siehe Grundsätzliches zur Bewertung

3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Kontengruppe 03)

Wesen

Die Grundstücke der bebauten Grundstücke sind von den unbebauten Grundstücken, dem Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremden Grundstücken abzugrenzen.

Die Gebäude, Hoch- und Tiefbauten und Betriebsvorrichtungen müssen fest mit dem Grundstück verbunden sein.

Aktivierung

Eine Unterteilung in a) Grund und Gebäude und b) für Wohnbauten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude ist zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzliches zur Bewertung

Grund und Boden

Siehe 2. Unbebaute Grundstücke Grundsätzliches zur Bewertung

Gebäude

Es gelten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (§§ 36 – 43 GemHVO-Doppik), d.h. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um Abschreibungen (linear, gemäß Abschreibungstabelle des Innenministeriums; nutzungsbedingte längere Abschreibungszeiten sind zu begründen; Definition AHK siehe auch Innovationsring NKR-SH, Handlungsempfehlung Vermögenserfassung und –bewertung, www.informdoku.de/nkr-sh/index.php) zu bewerten.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass der Anschaffungsvorgang erst mit der Betriebsbereitschaft des Gebäudes / der Betriebseinrichtung beendet ist. Dieses kann aber schon für Teilbereiche gelten, wenn diese separat genutzt werden.

Nachträgliche Um- und Ausbauarbeiten sind als nachträgliche Anschaffungskosten zu aktivieren, wenn eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird. Eine übliche Modernisierung (wie z.B. Umstellung des Heizungssystems, Verkleidung Außenwände, Ersetzen von Dachfenster durch Gauben) erfüllt das Kriterium der wesentlichen Verbesserung des Ganzen noch nicht. Die wesentliche Verbesserung muss in Verbindung mit etwas Neuem stehen, z.B. der Anbau eines Fahrstuhls, Garagen usw. und den Nutzwert des Ganzen erhöhen.

Obwohl die einzelnen Gebäudeteile unterschiedliche Lebensdauer haben, gilt hier die Fiktion der gleichmäßigen Abnutzung, d.h. das Gebäude ist als Ganzes entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die Höhe und Laufzeit der Abschreibung ist in der Abschreibungstabelle des Innenministeriums (Amtsblatt oder Internet) geregelt. Die Nutzungsdauer (ND) ist nach generellen Konstruktionskriterien (massiv ND 80 Jahre, teilmassiv ND 40 Jahre und Holzkonstruktion ND 20 Jahre) und Nutzungsart des Gebäudes (Wohn-, Dienstgebäude) gegliedert.

Zu den Gebäuden zählen auch Gebäudeeinrichtungen, fest verbundene Ein- und Umbauten, wie z.B. Aufzüge, Drehbühnen in Theatern, Beleuchtung, Zentralheizung, die als Teil des Gebäudes aktiviert werden. Bewegliche Einrichtungen werden in Kontengruppe 08 Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Als selbstständige Grundstückseinrichtungen, Betriebseinrichtungen werden die der inneren Erschließung oder Nutzung von mit Gebäuden bebauten Grundstücken dienenden Einrichtungen bezeichnet (z.B. Überwege, Parkplätze, Hofbefestigungen, Außenanlagen, Schuppen, Unterstände oder Umzäunungen). Sie werden beim Gebäude ausgewiesen und mit diesem abgeschrieben.

Bewertung in der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sieht die GemHVO-Doppik eine Bewertung der Gebäude zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen vor.

Sollten diese nicht verfügbar sein, werden folgende alternative Bewertungsverfahren angeboten:

- An- bzw. Verkauf oder Herstellung vergleichbarer Gebäude
- Gutachterbewertung
- Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten
- Ertragswertverfahren
- Gebäudeversicherungswerte
- Steuerwerte

Alternativ können Erfahrungswerte aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Gebäude unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Gebäudes angesetzt werden.

Die Beauftragung eines Gutachtens zur Wertermittlung eines Gebäudes kann in Einzelfällen sinnvoll sein, aber in bestimmten Fällen das Kriterium eines „unverhältnismäßigen Aufwandes zur Wertermittlung“ (s.o.) erfüllen und daher nicht von der Kommune erwartet werden.

Allgemein anerkannt ist das Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) unter Berücksichtigung der Abschreibungen. Nach dem Gebäude-Sachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien 2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) auf der Grundlage der NHK 2000 sind die Gebäude zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 15 vom Hundert für Baunebenkosten und abzüglich der planmäßigen Wertminderung für die Zeit der Nutzung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie eines Abzugs für Baumängel und Bauschäden zu bewerten. Der so ermittelte Wert ist auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1946. Im Einzelnen verweisen wir auf folgende Anlagen:

- Ermittlung der Bruttogrundfläche nach DIN 277 Teil 1
- Bestimmung des Ausstattungsstandards
- Preisindizes
- Ermittlung des bereinigten Gebäudewertes auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000

Neben dem Sachwertverfahren bestehen folgende Bewertungsverfahren:

Eine Bewertung mit dem Ertragswertverfahren orientiert sich an einer marktgerechten Bewertung, d.h. in kommunalen Eröffnungsbilanzen kann es bei der Bewertung von Mietshäusern, teilweise Verwaltungsgebäude und ggf. noch Kindergärten Anwendung finden.

Eine Ableitung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Gebäudeversicherungswerten oder Einheitswerten der Gebäude wird nicht

empfohlen, da die Kontinuität der Ergebnisse nicht gewährleistet ist. Gebäudeversicherungswerte decken die Parameter der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vollständig ab. Einheitswerte liegen bei gemeinnützig genutzten Gebäuden nicht vor und werden durch die Zweckbindung beeinflusst.

Denkmalgeschützte Gebäude, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten, die nicht denkmalgeschützt sind.

In allen Bewertungsverfahren (einschließlich Anschaffungs- und Herstellungskosten mit Abschreibungen), kann die Darlegung einer dauernden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung d.h. kürzere Nutzungsdauer als in der Abschreibungstabelle angegeben rechtfertigen (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik). Diese Darlegung muss begründet und im Anhang der Bilanz kommentiert werden.

Bewertung in den Folgebilanzen

Siehe Grundsätzliches zur Bewertung.

Wesen

Sachanlagen - Infrastrukturvermögen sind ingenieurtechnische Bauwerke.

Aktivierung

Infrastrukturvermögen ist zwingend in Grund und Boden, Brücken und Tunnel, Gleisanlagen mit Streckenausrüstung, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen und sonstige Bauten aufzuteilen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Grund und Boden

Siehe 2. Unbebaute Grundstücke Grundsätzliches zur Bewertung

Ingenieurtechnische Bauwerke

sind

- a) auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z.B. Brückenbücher usw.) zu bewerten.
- b) auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke anzusetzen.
- c) falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können die folgenden
- d) Pauschalsätze angesetzt werden
 - ⇒ Brücken
 - ⇒ mit einer Fläche unter 1.000 m² mit 2.250,00 € pro m²,
 - ⇒ mit einer Fläche über 1.000 m² mit 1.700,00 € pro m²,
 - ⇒ Tunnel mit 15.000,00 € je lfd. m,
 - ⇒ Trogbauwerke mit 1.000,00 € je m²,
 - ⇒ Lärmschutzbauwerke mit 400,00 € je m²,

- ⇒ Verkehrszeichenbrücken mit 20.000,00 € je Stück,
- ⇒ Stützbauwerke:
 - ⇒ Trockenmauer mit 250,00 € je m²,
 - ⇒ Winkelstützmauer:
 - ⇒ Höhe von 0,80 m mit 150,00 € je lfdm,
 - ⇒ Höhe von 1,25 m mit 200,00 € je lfdm,
 - ⇒ Höhe von 2,00 m mit 380,00 € je lfdm,
 - ⇒ Höhe von 2,50 m mit 560,00 € je lfdm,
 - ⇒ Ortbeton, d = 0,25 m:
 - ⇒ Höhe von 1,00 m mit 230,00 € je lfdm,
 - ⇒ Höhe von 2,00 m mit 370,00 € je lfdm,
 - ⇒ Stahlbetonplatten zwischen IP – Trägern: Höhe von 2,00 m mit 560,00 € je lfdm.

Die nach den Ziffern a) bis c) ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den gegebenenfalls fiktiven Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungseinrichtungen (Kontoart 045)

sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung bzw. dem An- oder Verkauf vergleichbarer Straßen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Straße anzusetzen. Die so ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer, die auf der Grundlage des Straßenzustands zu schätzen ist, auf den ggf. fiktiven Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.

Grundsätzlich gehören zur Fahrbahn (keine abschließende Aufzählung !!!):

- a) die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm bzw. Geländeeinschnitt,
- b) Frostschutzschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
- c) Verkehrsinseln,
- d) Geschwindigkeitsbremsen,
- e) Fahrbahnmarkierungen,
- f) Fußgängerquerungshilfen,
- g) Pflanzbeete in der Fahrbahn,
- h) Gräben,
- i) Böschungen,
- j) Bankette,
- k) Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
- l) Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs).
- m) Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen,
- n) Grünstreifen,

- o) mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- p) Schutzplanken,
- q) Betonschutzwände,
- r) Betongleitwände,

Selbstständig zu erfassende und einzeln zu bewertende Vermögensgegenstände sind:

- Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Kreisel,
- Bushaltestellen,
- Unterstände Bushaltestellen,
- Parkplätze jeder Art,
- Taxistände,
- sonstige Plätze,
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- Parkleitsysteme,
- Straßenbeleuchtung,

Sofern Radwege, Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, können diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je m² der Fahrbahn, der Radwege, Gehwege oder der kombinierten Rad- und Gehwege nicht wesentlich unterschiedlich sind. Bei der Bewertung von Litfasssäulen, Werbetafeln, Fahrradständern, Ruhebänken, Mülleimern sind die Bewertungsgrundsätze für bewegliche Vermögensgegenstände zu beachten.

5 Bauten auf fremdem Grund und Boden (Kontengruppe 05)

Wesen und Aktivierung

Zu den Bauten auf fremdem Grund und Boden können neben Gebäuden auch Bauten des Infrastrukturvermögens (z.B. Straßen) oder sonstige Bauten (Trafostationen, Pumpwerke etc.) gehören.

Nach den Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik zählen zu den Sachanlagen Bauten auf fremdem Grund und Boden, die entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht, z.B. durch Miet- oder Pachtvertrag, beinhalten.

Hier sind also nur Bauten zu erfassen, die nicht z.B. über ein Erbbau- oder ein Nießbrauchsrecht abgesichert sind.

Die Bauten gehören zum wirtschaftlichen Eigentum der Kommune und sind als solche zu berücksichtigen. Gründe für einen Wertabschlag sind nicht gegeben.

Insoweit sind Bauten der Kommune auf fremdem Grund und Boden entsprechend der Bewertungsregeln für Bauten auf eigenem Grund und Boden zu bewerten und gesondert in der Kontengruppe 05 auszuweisen.

Grundsätzliches zur Bewertung:

Bei Straßenaufbauten wäre ein Herausrechnen der Werte für den Teil der Straßen, der auf fremdem Grund liegt, denkbar. Dieser könnte ebenfalls in der Kontenklasse 05 verbucht werden. Hier wäre im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Vorgehen wirtschaftlich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird empfohlen, von diesem zusätzlichen Aufwand abzusehen und diese Straßenteile dem eigenen Infrastrukturvermögen in der Kontenklasse 04 zuzuordnen.

Wenn die Nutzungsdauer eines Bauwerkes über die Vertragsdauer der Nutzung an dem Grundstück hinausgeht, so ist die Nutzungsdauer an die Vertragsdauer anzupassen.

6.1 Kunstgegenstände (Kontengruppe 06)

Wesen und Aktivierung

Bei Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen, die im Besitz der Kommune sind und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände im kommunalen Besitz für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Auch Archivarien im Stadtarchiv können unter die Kunstgegenstände fallen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:

Grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu ermitteln sind, gibt es folgende Bewertungsalternativen:

- Erfahrungswerte aus dem An- bzw. Verkauf oder von Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes
- Versicherungswert, sofern sie dauerhaft versichert sind
- Wertgutachten (Nachteil: Kosten)
- Erinnerungswert von 1 €

Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet. Hingegen sind Kunstgegenstände, die als eigenständige Vermögensgegenstände zu betrachten sind und nicht mit dem Gebäude verbunden sind, gesondert zu erfassen und zu bewerten.

6.2 Kunstgegenstände (Kontengruppe 06)

Wesen und Aktivierung:

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler. Beispiele hierfür sind Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu ermitteln sind, gibt es folgende Bewertungsalternativen:

- Erfahrungswerte aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Denkmäler unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an das zu bewertende Denkmal
- Erinnerungswert von 1 €

Denkmalgeschützte Gebäude, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten, die nicht denkmalgeschützt sind (siehe hierzu „Bewertungsregeln für bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“; Kontengruppe 03).

Planmäßige Abschreibungen sind bei der Bewertung von Kunstgegenständen sowie Kulturdenkmäler grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bildet Gebrauchskunst.

7 Maschinen und technische Anlagen (Kontengruppe 07)

Wesen und Aktivierung:

Als technische Anlagen und Maschinen sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen, die unmittelbar der Leistungserstellung dienen.

Hierunter sollen u.a. ausgewiesen werden:

Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Schiffe, Fahrräder, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, EDV-Einrichtungen, Geräte der Elektrizitätserzeugung und –verteilung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik, medizinische Geräte, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Anlagen der Verkehrstechnik.

Auch fallen hierunter Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger, Traktoren.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:

Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen, Anschaffungsnebenkosten sowie Anschaffungspreisminderungen.

Als Anschaffungsnebenkosten sind alle Aufwendungen zu erfassen, die bis zur Inbetriebnahme der technischen Anlagen und Maschinen erforderlich sind (Transportkosten, Fundamentierungskosten, Prüfungs- und Abnahmekosten ggf. einschließlich der Kosten für Probeläufe).

Gebäude, technische Anlagen oder Maschinen sind in der Bewertung i.d.R. getrennt darzustellen (z.B. Transformatorenhäuser), da Unterscheidungen nach baulich, elektronisch und mechanisch auch Auswirkungen auf Nutzungsdauern haben.

Ein Ausweis von technischen Anlagen und Maschinen unter Gebäuden ist erforderlich, wenn die Anlagen unmittelbar der Nutzung des Gebäudes (z.B.

Rolltreppen, Fahrstühle, Heizungsanlagen) und nur mittelbar dem Produktions- oder Geschäftsbetrieb dienen.

Die Verkehrsanlagen (Verkehrszeichen, Beleuchtungsanlagen, Lichtsignalanlagen) sind jeweils getrennt zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung kann unabhängig von den Strassen erfolgen.

Hingegen gilt für unselbständige Ausstattungselemente (z.B. angeschweißte Spezialseilwinde), dass sie mit dem Fahrzeug zu aktivieren sind.

Entsprechend den in § 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) festgelegten Wertgrenzen werden bewegliche Sachanlagen unterschieden in:

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

selbstständig nutzbare und bewertbare Gegenstände mit einem Anschaffungswert bis einschließlich 410,00 €
(ohne Umsatzsteuer, auch falls nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

Nicht geringwertige Wirtschaftsgüter

- Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als
 - 410,00 € bis 31.12.2007
 - 150,00 € ab 01.01.2008(§ 38 (5) GemHVO-Doppik), ohne Umsatzsteuer, auch falls nicht vorsteuerabzugsberechtigt
- Gegenstände in Sachgesamtheiten

Im derzeitigen Haushalt (außer für Betriebe gewerblicher Art) werden die Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer nachgewiesen. Für die Beurteilung der Geringwertigkeitsgrenze ist dennoch der Nettorechnungsbetrag maßgebend.

Beispiel:

	<i>Betrag netto</i>	<i>Umsatz- steuer</i>	<i>Betrag brutto</i>
<i>Anschaffung ei- ner Maschine</i>			
<i>Am 15.05.2007</i>	400,00 €	76,00 €	476,00 €

Da der Rechnungsbetrag unter 410,00 € netto liegt und vor dem 01.01.2008 angeschafft wurde, handelt es sich um ein GWG. Die Anschaffung im Gesamtwert von 464,00 € brutto wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Sachgesamtheit

Unter Sachgesamtheit versteht man Anschaffungen von mehreren zusammengehörigen Gegenständen, bei denen der einzelne Gegenstand nicht mehr als 410,00 € kostet, die Anschaffung jedoch in ihrer Gesamtheit genutzt wird und die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigt.

Beispiele:

EDV–Hardware:	Rechner und Monitor einschließlich Zubehör i.V.m. dem Festwertverfahren
Büroeinrichtung:	Schreibtisch und Rollcontainer
Schuleinrichtung:	Tische und Stühle eines Klassenzimmers (nicht der einzelne Tisch!)

Bewegliche Sachanlagegüter sind in den Vermögensnachweisen zu erfassen, wenn sie selbständig bewertungs- und nutzungsfähig oder als Sachgesamtheit anzusehen sind und die steuerrechtlichen Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 410,00 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten (vgl. auch § 33 (4) GemHVO-Doppik).

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anlagegüter von 60,00 € bis 410,00 € ohne Umsatzsteuer) können hingegen in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen werden.

Wesen und Aktivierung:

Vermögensgegenstände, die der Ausstattung dienen und nicht Teil der technischen Anlagen sind, gehören zur Betriebsausstattung, Vermögensgegenstände, die dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind, zur Geschäftsausstattung.

Hierunter sind somit u.a. auszuweisen:

Lastenaufzüge, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen, Büro- und Geschäftseinrichtungen, Werkstatteinrichtungen, Büromöbel, Kopiergeräte, Telekommunikationseinrichtungen, Spielsachen in Kindertagesstätten, Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Zugtiere, Zucht- und Milchvieh, Obst- und Rebanlagen, sonstige Baumbestände und Sträucher, die wiederholt Erzeugnisse liefern sowie von institutionellen Einheiten kontrolliert, verwaltet und bewirtschaftet werden.

Die Abgrenzung zu den Posten 07 und 08 ist in vielen Fällen nicht eindeutig. Verschiedentlich können Vermögensgegenstände sowohl dem Posten 07 als auch dem Posten 08 zugeordnet werden. So können z.B. Handwerkzeuge ein Teil der Betriebs- und Geschäftsausstattung sein, während Maschinenwerkzeuge auch in dem Posten Maschinen ausgewiesen werden können.

Die Abgrenzung zu den Immobilien sollte danach erfolgen, ob eine Anlage erforderlich ist, um ein Gebäude zweckgerecht zu nutzen oder ob sie eher zur Durchführung des Produktions- oder Geschäftsbetriebs benötigt wird.

Da letztlich die zweckgerechte Nutzung eines Gebäudes nie ganz unabhängig von der sich darin vollziehenden Produktions- oder Geschäftstätigkeit gesehen werden kann, ist dieses Kriterium nicht ganz genau. Eine Abgrenzung ist dann nur danach vorzunehmen, ob eine Anlage regelmäßig in Gebäuden der vorliegenden Art vorhanden ist oder ob die Anlage speziellerer Natur ist. In vielen Fällen muss somit individuell eine Zuordnung vorgenommen werden, die dann auch für die späteren Bilanzen bindend ist.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Die Bewertung von Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von plan- oder außerplanmäßigen Abschreibungen.

Bei der Büroeinrichtung wäre es denkbar für jeden Büroarbeitsplatz eine standardisierte Büroausstattung zu erfassen oder andere praktikable Vereinfachungsverfahren anzuwenden.

Wo im Bereich der EDV - Hardware die Voraussetzungen der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit für die Gruppenbewertung vorliegen, sollte vom Grundsatz der Einzelbewertung abgesehen werden.

Unter den Telekommunikationseinrichtungen werden Telefonanlagen sowie Telefone/Nebenstellen und Telefaxgeräte zusammengefasst. Die Telefonanlage ist als einheitlicher Vermögensgegenstand anzusehen, während bei den Nebenstellenanlagen die selbständige Nutzbarkeit auf Basis ihrer technischen

Spezifikation zu beurteilen ist. So sind Nebenstellen in technischem Funktionszusammenhang mit der Hauptanlage gemeinsam zu aktivieren.

Telefaxgeräte sind einzeln zu bewerten.

Bewegliche Sachanlagen

Zu den beweglichen Sachanlagen gehören Fahrzeuge, technische Anlagen, Maschinen und Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Abweichend von den haushaltsrechtlichen Vorschriften zählen lt. HGB auch die als Betriebsvorrichtungen bezeichneten technischen Anlagen und Maschinen zum beweglichen Vermögen, selbst wenn sie durch feste Verbindung zivilrechtlich wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden sind, da sie in erster Linie dem betrieblichen Produktionsprozess dienen (z. B. Lastenaufzug, spezielle Klimaanlage).

Wesen

Sachanlagen - geleistete Anzahlungen im Bau, Anzahlungen auf Sachanlagen sind noch nicht in Betrieb genommene Teile des Sachanlagevermögens.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Im Bau befindliche Anlagen unterliegen nicht der Abschreibung. Zinsen auf das während der Bauzeit gebundene Kapital dürfen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten angerechnet werden.

10 Finanzanlagen (Kontengruppe 10-14)

Wesen

In den Finanzanlagen sind nur solche Finanz- bzw. Kapitalanlagen auszuweisen, die dem Verwaltungsbetrieb auf Dauer dienen. Kurzfristigere Anlagen von überschüssiger Liquidität sind im Umlaufvermögen auszuweisen.

10.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 10)

Wesen und Aktivierung

Finanzanlagen – Anteile an verbundenen Unternehmen beinhalten rechtlich selbstständige Unternehmen an denen die Kommune mehrheitlich, d.h. größer 50% beteiligt ist.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

In der Bilanz sind die Beteiligungen nach dem anteiligen Wert des Eigenkapitals (anteiliges Grundkapital + anteilige Rücklagen +/- anteilige Ergebnisvorträge) auszuweisen. Weist das verbundene Unternehmen zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital aus, so ist ein Erinnerungswert von 1 € anzusetzen.

10.2 Beteiligungen (Kontengruppe 11)

Wesen und Aktivierung

Finanzanlagen – Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Verbänden mit der Absicht einer dauerhaften Verbindung. Als Beteiligung gilt in der Regel ein Anteil von mind. 20% am Nennkapital des Unternehmens / Verbandes (z.B. 20% der ausgegebenen Aktien oder Eigenkapitals s.o.).

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:

Die Bewertung erfolgt analog zu den vorher beschriebenen Finanzanlagen.

10.3 Sondervermögen (Kontengruppe 12)

Wesen und Aktivierung:

Finanzanlagen – Sondervermögen sind nach § 96 GO das Vermögen rechtlich unselbstständiger Stiftungen, öffentliche Einrichtungen mit Sonderrechnungen und rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Die Bewertung erfolgt analog zu den Beteiligungen / verbundenen Unternehmen. Aber für Sondervermögen wird ein eigener Mandant angelegt und das Sondervermögen separat vom übrigen Kommunalvermögen geführt. Die sich daraus ergebende Vermögenssumme wird auf dem Konto 1211 (Kontenrahmen des Landes Schleswig-Holstein, Entwurf vom 23.01.2006) aktiviert und die Zusammensetzung in den Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.

10.4 Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Wesen und Aktivierung:

Zu den Finanzanlagen – Ausleihungen gehören Beteiligungen unter 20% und z.B. Kautionen für Miet- und Pachtverträge (Sonstige Ausleihungen). Als Ausleihungen sind nur langfristige Finanz- und Kapitalforderungen zu aktivieren (Hinweis: zur Orientierung langfristig = mind. 4 Jahre), d.h. Waren- und Leistungsforderungen sind im Umlagevermögen auszuweisen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Die Bewertung erfolgt analog zu den vorher beschriebenen Finanzanlagen.

10.5 Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Wesen und Aktivierung

Finanzanlagen – Wertpapiere sind Aktien, Obligationen, Anleihen als „reine“ Kapitalanlage, die nicht den Bedingungen einer Ausleihung, eines Sondervermögens, einer Beteiligung oder Anteil an verbundenen Unternehmen unterliegen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt höchstens zum Anschaffungskosten, wenn nicht der Tageswert geringer ist (Niederstwertprinzip).

11 Umlaufvermögen (Kontengruppe 15 - 18)

11.1 Vorräte (Kontengruppe 15)

Wesen und Aktivierung

Umlaufvermögen – Vorräte sind Gegenstände die in der Regel zum Verbrauch innerhalb von 12 Monaten bestimmt sind z.B. Streugut, Heizöl, Papierlager.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Eine Einzelbewertung zum Stichtag ist wegen unterjährig unterschiedlicher Preise und Mengen nicht möglich. Alternativ bieten sich eine jährliche Durchschnittsbewertung oder permanente Durchschnittsbewertung an.

Die jährliche Durchschnittsbewertung basiert auf der Addition der Mengen vom Anfangsbestand des Jahres (01.01.) bewertet mit den jeweiligen Preisen (€). Der Jahresgesamtwert (€) geteilt durch die Gesamtmenge ergibt den Jahresdurchschnittswert. Liegt dieser wertmäßig unter einem Beschaffungspreis am 31.12. so wird der Restbestand am 31.12. mit dem Jahresdurchschnittswert bewertet, ansonsten zum niedrigeren Tagespreis (strenges Niederstwertprinzip)

Bei der permanenten Durchschnittsbewertung wird nach jedem unterjährigem Zugang der bisherige Durchschnittswert des Anfangbestandes anhand der Zugangswerte angepasst. Unterjährige Abgänge werden mit diesem Durchschnittswert bewertet, so dass man, wenn alle Abgänge bis 31.12. erfasst sind einen Buchwert mit resultierendem Durchschnittswert erhält. Liegt dieser wertmäßig unter einem Beschaffungspreis am 31.12. so wird dieser übernommen, ansonsten erfolgt die Bewertung zum niedrigeren Tagespreis (strenges Niederstwertprinzip).

11.2 Forderungen (Kontengruppe 16 und 17)

Wesen und Aktivierung:

Umlaufvermögen – Forderungen unterteilt sich in öffentlich rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Öffentlich rechtliche Forderungen enthalten z.B. Forderungen aus Gebühren, Beiträgen, Steuern, Transferleistungen. Als private Forderungen können z.B. der Verkauf von Familienstammbüchern oder

Leistungen des Gesundheitsamtes (Hilfsleistungen) genannt werden. Es empfiehlt sich die Jahre aus denen die Forderungen resultieren zu vermerken (nicht zwingend) z.B. durch Unterkonten wie laufendes Jahr, Vorjahr, Vor-Vorjahr.

Gebührenforderungen werden mit der Bescheidversendung als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Ertrag, Erfolgsrechnung) und öffentlich-rechtliche Forderung eingebucht

Beitragsforderungen sind nach der Entstehung des Anspruchs (in Abstimmung mit der örtlichen Satzung) zu bilanzieren. Beiträge für Kanalanschlüsse werden nach Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage, Erschließungsbeiträge nach juristischer Fertigstellung (Widmung, Schlussrechnung usw.), mit einer i.d.R. einmonatigen Zahlungsfrist fällig.

Bei Steuerforderungen ist zwischen Vorauszahlungen und endgültige Festsetzungen bzw. Nachzahlungen zu unterscheiden:

Forderungen aus Vorauszahlungsbescheiden werden zum Termin der Fälligkeit gebucht, d.h. eine passive Abgrenzung bei Vorauszahlungsbescheiden wird nicht notwendig. Es empfiehlt sich Unterkonten zu bilden für Vorauszahlungen des laufenden/letzten/vorletzten Jahres.

Nachzahlungsbescheide werden mit Bescheiddatum bilanziert und solange ein Jahresabschluss noch nicht abgeschlossen ist, diesem zugeordnet (z.B. Nachzahlungsbescheid vom 01.02.06 für 2005 wird dem Jahresabschluss 2005 zugeordnet, erst nach Vollzug der Abschlussarbeiten 2006). Auch hier empfiehlt sich eine zeitliche Aufteilung bei Forderungen und in der Erfolgsrechnung vorzunehmen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Für die Eröffnungsbilanz wie Folgebilanzen sind die Forderungen auf Uneinbringlichkeit zu überprüfen. Da eine Einzelwertberichtigung in der Regel zu arbeitsintensiv ist, erfolgt diese pauschal, d.h. Erfahrungswerte der Vergangenheit werden überprüft, fortgeschrieben oder angepasst.

11.3 Liquide Mittel (Kontengruppe 18)

Wesen und Aktivierung

Unter Umlaufvermögen - Liquide Mittel sind Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei den Kreditinstituten zu verstehen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert, d.h. zu den auf den Banknoten. Münzen, Kontoauszügen zum Stichtag etc. aufgedruckten Geldbetrag.

Wesen und Aktivierung:

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen z.B. Vorauszahlung von Mieten (Mietaufwand) und Pachten, Versicherungsprämien, Verbandsbeiträge, Honorare und Schuldzinsen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Bei Aufwendungen, die Auszahlungen nach dem Abschlussstichtag enthalten (z.B. Mietaufwand für Dezember des Abschlussjahres und Januar des Folgejahres) werden die Anteile für das Folgejahr aus der Erfolgsrechnung in die Bilanz – aktiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss umgebucht.

Wesen

Die Bildung von Eigenkapital erfolgt in privaten Unternehmen entweder durch eine Zuführung von Außen (z.B. Gesellschafter) oder durch Gewinnthesaurierung (Zuführung Jahresüberschüsse). Das kommunale Eigenkapital wird aber hauptsächlich aus einbehaltenen Überschüssen der Jahresergebnisse der Vorjahre und der in der Eröffnungsbilanz residual ermittelten Allgemeinen Rücklage gebildet. Ein sich ergebender Fehlbetrag im Eigenkapital wird auf die Aktivseite in „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ umgebucht (näheres siehe dort).

13.1 Allgemeine Rücklage (Kontengruppe 201)

Wesen und Ermittlung

In der Bilanzposition Eigenkapital – Allgemeine Rücklage wird rechnerisch die Differenz aus den Aktiva und den übrigen Passivposten einschließlich der auszuweisenden Sonderrücklage, Ergebnismrücklage, des vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses/-fehlbetrags (Residualgröße) gebildet.

Aktivierung

Wenn sich ein Fehlbetrag im Eigenkapital der Bilanz ergibt, ist ein Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz einzurichten um den Fehlbetrag dort auszuweisen.

Bewertung in der Eröffnungsbilanz

Dabei ist die Höhe der Allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz (Berechnung wie oben, aber vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss/-fehlbetrag = Null) wesentlich von der Bewertung der übrigen Bilanzposten abhängig. D.h. durch Nutzung von Bewertungswahlrechten der Aktiv- und Passivseite kann in beschränktem Ausmaß Bilanzpolitik betrieben und die allgemeine Rücklage und damit die Höhe des Eigenkapitals beeinflusst werden (siehe auch 9.7. Gestaltungsmöglichkeiten der Vermögensrechnung).

Bewertung in den Folgebilanzen

Durch Zu- oder Abführungen von Beträgen von / aus anderen Positionen des Eigenkapitals kann die Höhe der Allgemeinen Rücklage verändert werden.

13.2 Sonderrücklage (Kontengruppe 202)

Wesen und Aktivierung

Als Eigenkapital – Sonderrücklagen sind die nicht aufzulösenden Zuschüsse, Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen und Stellplatzrücklagen auszuweisen. Nach zweckentsprechender Verwendung sind diese in die Allgemeine Rücklage umzubuchen.

Aufzulösende Zuschüsse, Zuweisungen und Stellplatzrücklagen sind nicht im Eigenkapital, sondern separat in den Sonderposten darzustellen.

13.3 Ergebn isrücklage (Kontengruppe 203)

Wesen und Aktivierung

Die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse der Vorjahre fließen in die Bilanzposition Eigenkapital – Ergebn isrücklage (Umbuchung aus Jahresüberschuss/-fehlbetrag im Jahresabschluss, Passivtausch).

Die Ergebn isrücklage soll mindestens 10% aber darf höchstens 25% der Allgemeinen Rücklage betragen, d.h. Über- bzw. Unterschreitungen werden von / auf die Allgemeine Rücklage umgebucht.

13.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag (Kontengruppe 204)

Wesen und Aktivierung

Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebn isrücklage ausgeglichen werden. Ist dieses nicht möglich wird der Jahresfehlbetrag im Eigenkapital – vorgetragener Jahresfehlbetrag vorgetragen. Dieser kann nach fünf Jahre zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

13.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Kontengruppe 205)

Wesen und Aktivierung

Der Wert der Bilanzposition Eigenkapital – Jahresüberschuss-/fehlbetrag wird als Ergebnis aus der Erfolgsrechnung des abgeschlossenen Jahres übernommen, d.h. im Rahmen des Jahresabschlusses umgebucht.

14. Sonderposten (Kontengruppe 23)

14.1 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen und Zuschüsse und für Beiträge (Kontengruppe 231 – 233)

Wesen und Aktivierung

Sonderposten (mit Rücklagenanteil) sind für aufzulösende und zweckgebundene Zuwendungen (Zuschüsse und Zuweisungen), zweckgebundene Beiträge und Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden. Um der Zweckbindung zu entsprechen, müssen Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen und im Zeitaufwand aufgelöst werden. Es sind Investitions- und Aufwandszuwendungen wegen unterschiedlicher Auflösungszeiten zu unterscheiden. Investitionszuwendungen werden über mehrere Jahre (Empfehlung: analog zur Nutzungsdauer auf der Aktivseite) aufgelöst und Aufwandszuwendungen werden im laufenden Jahr verbucht.

14.2 Sonderposten für Gebührenaussgleich (Kontengruppe 234)

Wesen und Aktivierung

Im Sonderposten für Gebührenaussgleich wird die aus dem kameralen System bekannte Gebührenaussgleichsrücklage nach § 47 (1) GemHVO-Doppik für Kostenüberdeckungen ausgewiesen und in den folgenden drei Jahren aufgelöst (im Anhang zum Jahresabschluss erläutern).

14.3 Sonderposten für Treuhandvermögen (Kontengruppe 235)

Wesen und Aktivierung

Im Sonderposten für Treuhandvermögen wird nach § 47 (2) GemHVO-Doppik Mittel für Treuhandvermögen, die die Kommune verwaltet anzusetzen.

14.4 Sonderposten für Dauergrabpflege (Kontengruppe 236)

Wesen und Aktivierung

Im Sonderposten für Dauergrabpflege sind bezahlte Entgelte für die Grabpflege einzustellen und über die Ruhefrist ertragswirksam aufzulösen.

14.5 Sonstige Sonderposten (Kontengruppe 239)

Wesen und Aktivierung:

Weitere Sonderposten wie z.B. für einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter können Sonstige Sonderposten gebildet werden.

15 Rückstellungen (Kontengruppe 25 – 29)

Wesen und Aktivierung

Rückstellungen werden gebildet für ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder (in beschränktem Maße) für Aufwendungen, deren Fälligkeit und Höhe ungewiss sind, aber verursachungsgemäß als Aufwand dem laufenden Haushaltsjahr zuordnet werden soll. Rückstellungen müssen jährlich überprüft werden und sind zwingend aufzulösen, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

15.1 Pensionsrückstellungen (Kontengruppe 25)

Wesen und Aktivierung:

Pensionsrückstellungen stellen die Verpflichtung und Verbindlichkeit für anfallende Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen (z.B. Zusatzversorgungsrenten) dar. Hierzu gibt es die Zusage der Versorgungsausgleichskasse an die kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins, die Pensionsrückstellungen für Kommunen bis 2007 zu berechnen (für Mitglieder der Versorgungskasse). Zusätzlich bieten auch Wirtschaftsprüfer die Berechnung der Pensionsrückstellungen an.

15.2 Rückstellungen für später entstehende Kosten und Altlasten (Kontengruppe 26)

Wesen und Aktivierung:

Als Rückstellung für später entstehende Kosten sind die für die Beseitigung des in Abwasserteichen, Schlammstapelteichen, Schlammfeldern (Regenrückhalte- und klärbecken, Sandfängen) angesammelten Schlammes in der Gebührenkalkulation zu veranschlagen und eine Rückstellung zu bilden. Bei Abwasserteichen kann ein Pauschalwert von 10 – 15 € je Einwohner angesetzt werden. Entsprechende

Rückstellungen sind auch für die Deponienachsorge nach dem Abfallrecht vorzunehmen.

Die Bildung von Altlastenrückstellungen für z.B. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, belasteten Grundstücken ist zu empfehlen, wenn eine Sanierung schädlicher Bodenveränderungen ansteht.

15.3 Instandhaltungsrückstellungen (Kontengruppe 27)

Wesen und Aktivierung

Instandhaltungsrückstellungen sind nach § 23 (8) GemHVO-Doppik für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen zu bilden, die im nächsten Haushaltsjahr nachgeholt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Erhaltungsaufwand handelt, der bis zum Bilanzstichtag bereits erforderlich gewesen wäre, aber erst nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wird (z.B. auch Wartungsarbeiten an technischen Anlagen).

15.4 Altersteilzeitrückstellungen (Kontengruppe 281)

Wesen und Aktivierung

Eine Verpflichtung zur Bildung von Altersteilzeitrückstellungen besteht. Es wird zwischen einem Blockmodell und einem Gleichverteilungsmodell unterschieden. Beide Modelle laufen über einen Zeitraum von sechs Jahren und werden durch die Bundesversicherungsanstalt bezuschusst. Details zu beiden Verfahren finden Sie im Handlungsleitfaden „Vermögenserfassung und -bewertung“, Punkt 7.11.2.8 Altersteilzeitrückstellungen des Innovationsrings Schleswig-Holstein.

15.5 Steuerrückstellungen (Kontengruppe 282)

Wesen und Aktivierung

Die Bildung von Steuerrückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen entspricht der bisherigen Sonderrücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 8 GemHVO.

15.6 Verfahrensrückstellungen (Kontengruppe 283)

Wesen und Aktivierung

Die Bildung von Verfahrensrückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren entspricht der bisherigen Sonderrücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 9 GemHVO.

15.7 Finanzausgleichsrückstellungen (Kontengruppe 284)

Wesen und Aktivierung

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbetrag sich erhöht. Näheres siehe im Handlungsleitfaden „Vermögenserfassung und -bewertung“, Punkt 7.11.2.6. Finanzausgleichsrückstellungen des Innovationsrings Schleswig-Holstein.

15.8 Sonstige Rückstellungen (Kontengruppe 289)

Wesen und Aktivierung

Sonstige Rückstellungen ist der Sammelposten für alle Rückstellungen die bisher noch nicht zugeordnet werden konnten und laut HGB zulässig sind.

Alle Bürgschaften, wie z.B. die Kreditbürgschaft, Gewährleistungsbürgschaft, Ausfallbürgschaft und Kreditauftrag (gem. § 778 BGB) sind in Anlehnung an das HGB (§ 251 HGB) als Zusatzinformation in mindestens einem Gesamtbetrag unter der Bilanz vermerkpflchtig. Bei drohender Inanspruchnahme ist für die Verpflichtung eine Rückstellung zu bilden. Bei einer größeren Zahl von Bürgschaften kann alternativ eine pauschale Rückstellung gebildet werden. Eine Rückgriffsforderung gegen den Hauptschuldner ist, wenn die Bürgschaftsverpflichtung passiviert ist zu aktivieren und ggf. abzuschreiben.

Wesen und Aktivierung

Während unter dem kameralen Schuldenbegriff im wesentlichen Kredite, kreditähnliche Verpflichtungen und Kassenkredite verstanden wurden, umfassen die Verbindlichkeiten der Bilanz auch Verbindlichkeiten der Kommune zu Dritten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten und Sonstige Verbindlichkeiten.

Grundsätzlich sind alle passivierungsfähigen Verbindlichkeiten auch passivierungspflichtig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr sind durch einen Davon-Vermerk bei Anleihen, Krediten für Investitionen, Kassenkrediten und Sonstigen Wertpapierschulden kenntlich zu machen.

Die Vorgaben des Innenministeriums zum Kontenrahmen schreiben Bereichsabgrenzungen (gegebenenfalls Unterkonten) über Kapitalgeber (Bereich B) und Laufzeiten (Bereich C) vor, deren Detaillierungsgrad über den der Bilanz in § 45 (3) GemHVO-Doppik für Anleihen, Kredite und Wertpapierschulden hinausgehen. Der Aufbau der jeweiligen Unterkonten sollte auf individuell erforderlichen Informationsbedarf der einzelnen Kommune abgestimmt sein.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

16.1 Anleihen (Kontengruppe 30)

Wesen und Aktivierung:

Verbindlichkeiten – Anleihen sind Schuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheine.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen

Sie sind mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Kursschwankungen führen nicht zur Wertanpassung.

16.2 Verbindlichkeiten aus Investitionen (Kontengruppe 32)

Wesen und Aktivierung

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung, häufig in Form von Schuldscheindarlehen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:

Sie mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden. Diese Kredite müssen der Finanzierung von Investitionen dienen.

16.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (Kontengruppe 33)

Wesen und Aktivierung

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, sind Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde (vorübergehende Kassenanpassungen). Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Die Finanzierung durch Kassenkredite, die im kameralen Haushaltsrecht keine Kredite darstellen, sind im neuen Kommunalen Rechnungswesen Verbindlichkeiten und entsprechend anzusetzen.

16.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Kontengruppe 34)

Wesen und Aktivierung

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen sind z.B. Schuldenübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften.

16.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen (Kontengruppe 35)

Wesen und Aktivierung

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus Kauf - und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen mit einer Gegenleistung.

16.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Kontengruppe 36)

Wesen und Aktivierung

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, die mit Transfererträgen oder Transferaufwendungen der Erfolgsrechnung fachlich verbunden sind oder Überzahlungen werden unter diesem Oberbegriff separat dargestellt.

16.7 Sonstige Verbindlichkeiten (Kontengruppe 37)

Wesen und Aktivierung

Sonstige Verbindlichkeiten ist ein Sammelposten jener Verbindlichkeiten, die nicht den vorher aufgeführten Positionen zuzuordnen waren z.B. Lohnsteuer der Beschäftigten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern wie Krankenkassen, Rentenversicherungsbeiträge und andere Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern.

Wesen und Aktivierung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen z.B. Vorauszahlung von Mieten (Mietserträge) und Pachten, Beiträgen, Schuldzinsen.

Grundsätzliches zur Bewertung in Eröffnungsbilanz und Folgebilanzen:

Bei Erträgen, die Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag enthalten (z.B. Mieterträge für Dezember des Abschlussjahres und Januar des Folgejahres) werden die Anteile für das Folgejahr aus der Erfolgsrechnung in die Bilanz – Passiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss umgebucht.

18 Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Ahneby, den

Esgrus, den

Iversen
(Bürgermeister Gemeinde Ahneby)

Vollertsen
(Bürgermeister Gemeinde Esgrus)

Gelting, den

Hasselberg, den

Linde
(Bürgermeister Gemeinde Gelting)

Franke
(Bürgermeister Gemeinde Hasselberg)

Kronsgaard, den

Maasholm, den

Jens
(Bürgermeister Gemeinde Kronsgaard)

Andresen
(Bürgermeister Gemeinde Maasholm)

Nieby, den

Niesgrau, den

Lippert
(Bürgermeister Gemeinde Nieby)

Johannsen
(Bürgermeister Gemeinde Niesgrau)

Pommerby, den

Rabel, den

Jacobsen
(Bürgermeister Gemeinde Pommerby)

Meyer
(Bürgermeister Gemeinde Rabel)

Rabenholz, den

Stangheck, den

Theet-Meints
(Bürgermeister Gemeinde Rabeholz)

With
(Bürgermeister Gemeinde Stangheck)

Steinberg, den

Geißler
(Bürgermeister Gemeinde Steinberg)

Müller
(Bürgermeister Gemeinde Steinbergkir-
che)

Sterup, den

Stoltebüll, den

Rupp
(Bürgermeister Gemeinde Sterup)

Schwager
(Bürgermeister Gemeinde Stoltebüll)

Steinbergkirche, den

Johannsen
(Amtsvorsteher Amt Geltinger Bucht)

Stichwortverzeichnis

A

Abschreibung · 11, 16, 18, 30
Abschreibungen · 9, 15, 16, 17, 18, 24, 25, 29
Aktien · 31, 33
Aktiva · 38
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten · 37
Aktivierung · 9, 11, 15, 19, 22, 23, 25, 28, 31, 32, 33,
34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47,
48, 49
allgemeine Rücklage · 38
Allgemeine Rücklage · 38, 39
Allgemeinen Rücklage · 38, 39
Altersteilzeitrückstellungen · 44
Anlagen im Bau · 30
Anleihen · 33, 46
Anschaffung · 26
Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt · 17
Anschaffungs- und Herstellungskosten · 9, 11, 15,
16, 17, 30
Anschaffungsnebenkosten · 25
Anschaffungswert · 26
Anteile an verbundenen Unternehmen · 31
Aufwandszuwendungen · 41
Aufwendungen · 25, 37, 43
aufzulösende Zuweisungen · 41
Ausleihungen · 32

B

Baudenkmäler · 23
Bauten auf fremdem Grund und Boden · 22
Bauwerke · 19
Bebauter/unbebauter Grund und Boden mit
Marktnachfrage · 13
Bebauter/unbebauter Grund und Boden ohne
Marktnachfrage · 13
Beiträge · 35, 41
Beitragsforderungen · 35
Beschaffungspreis · 34
Beteiligungen · 31, 32
Betriebs- und Geschäftsausstattung · 9, 16, 28, 29
Betriebs- und Geschäftsausstattung · 28
bewegliche Vermögensgegenstände · 21
Bilanz · 9, 18, 31, 32, 37, 38, 45, 46, 49
Bilanzstichtag · 31, 44
Bodendenkmäler · 23
Bruttogrundfläche · 17
Bürgschaften · 45

D

Dauergrabpflege · 42
DIN · 17

Durchschnittsbewertung · 34

E

EDV · 25, 27, 29
Ehrenfriedhöfe · 23
Eigenkapital · 31, 38, 39, 40
Einzelbewertung · 29, 34
Erbbau · 22
Erfahrungswerte · 17, 19, 23, 24, 35
Ergebnisrücklage · 38, 39
Erinnerungswert · 23, 24, 31
Eröffnungsbilanz · 9, 11, 16, 17, 19, 23, 24, 25, 29,
30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 46, 47, 49
Ertragswertverfahren · 17

F

Fehlbetrag · 38, 45
Finanzanlagen · 31, 32, 33
Finanzausgleichsrückstellungen · 45
Folgebilanzen · 1, 9, 14, 18, 19, 23, 24, 25, 29, 30,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 46, 47, 49
Forderungen · 34, 35
Forderungen aus Vorauszahlungsbescheiden · 35
Forsten · 13
Freibäder im Außenbereich · 12
Freibäder im Innenbereich · 12
Friedhöfe im Außenbereich · 12
Friedhöfe im Innenbereich · 12

G

Gebäude · 15, 16, 17, 18, 23, 24, 25, 28
Gebührenaussgleich · 41
Gebührenforderungen · 35
Gehwege · 21
Geleistete Anzahlungen · 30
GemHVO-Doppik · 11, 15, 16, 18, 22, 26, 27, 41, 44,
46
Geringwertige Wirtschaftsgüter · 26, 27
Geringwertigkeitsgrenze · 26
Grund und Boden · 13, 14, 15, 19, 22
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens · 14
Grundstücke · 11, 14, 15, 24
grundstücksgleiche Rechte · 11, 15, 24
Grünflächen · 11, 12, 13
Gruppenbewertung · 29
GWG · 26

H

Herstellungskosten · 18, 21, 23, 24, 25, 29

I

Immaterielle Vermögensgegenstände · 9
Immobilien · 28
Inbetriebnahme der technischen Anlagen · 25
Infrastrukturvermögen · 15, 19, 22
Ingenieurtechnische Bauwerke · 19
Inkrafttreten · 50
Innovationsring · 9, 11, 15
Instandhaltungsrückstellungen · 44
Investitionen · 39, 46, 47
Investitionszuwendungen · 41

J

Jahresabschluss · 35, 37, 39, 41, 49
Jahresfehlbetrag · 38, 39
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag · 40
Jahresüberschüsse · 38

K

Kassenkredite · 46, 47
Katalogpreisen · 23
kombinierte Rad- und Gehwege · 21
Kommune · 11, 17, 22, 23, 31, 41, 46
Kontenrahmen · 32, 46
kreditähnliche Verpflichtungen · 46
Kredite · 46, 47
Kriegerdenkmäler · 23
Kulturdenkmäler · 23, 24
Kunstgegenstände · 23

L

Landwirtschaftlich genutzte Flächen · 13
Liquide Mittel · 36

M

Maschinen · 25, 28, 29
Maschinen und technische Anlagen · 25
Miet- oder Pachtvertrag · 22

N

Nachzahlungsbescheide · 35
Naturschutzgebiete · 13
Nennkapital · 31
NHK · 17
Nicht geringwertige Wirtschaftsgüter · 26
Nießbrauchsrecht · 22
Normalherstellungskosten · 17
Nutzungsdauer · 16, 18, 22, 41

O

Oberflächengewässer · 12
öffentliche Parks und Gärten · 12

P

Passive Rechnungsabgrenzungsposten · 49
Passivseite · 38, 41
Pensionsrückstellungen · 43
Plätze · 20, 21, 23
Preisindices · 17

R

Radwege · 21
Rückstellungen · 43, 45

S

Sachanlagen · 19, 22, 23, 26, 29, 30
Sachgesamtheit · 26, 27
Sachwertverfahren · 17
Sammelposten · 45, 48
Säulen · 23
Sonderposten · 39, 41, 42
Sonderposten für Gebührenaussgleich · 41
Sonderrücklage · 39, 44
Sondervermögen · 32
Sonstige Sonderposten · 42
Sonstige Verbindlichkeiten · 46, 48
speziell Kleingartenanlagen · 12
Spielplätze · 12
Sportanlagen · 12, 13
Steuerforderungen · 35
Steuerrückstellungen · 44
Straße · 20
Straßen · 20, 22, 23

T

technische Anlagen · 25, 29
Treuhandvermögen · 41

U

Umlaufvermögen · 31, 34, 36
Umsatzsteuer · 26, 27
unbebaute Grundstücke · 13
Unbebaute Grundstücke · 11, 15, 19
unbebauten Grundstücken · 15

V

Verbindlichkeiten aus Investitionen · 47
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten · 47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ·
48
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen · 48
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die
Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen ·
47
Verfahrensrückstellungen · 44
Verkehrslenkungseinrichtungen · 20
Vermögensgegenstände · 9, 11, 15, 21, 23, 25, 28,
34
Versicherungswert · 23
Vorgetragener Jahresfehlbetrag · 39
Vorräte · 34

W

Wald · 11, 13
Wege · 20, 23
Wertermittlung · 17
Wertgrenze · 26
Wertgutachten · 23
Wertpapiere · 33
wirtschaftlichen Eigentum · 22

Z

Zuführung · 38
Zuschüsse · 39, 41
Zuwendungen · 41
Zweckbindung · 18, 41